



Common Law versus Civil Law

Die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda – Ihre immanenten Grenzen auf der Suche nach der Wahrheit

von Wolfgang Schomburg

Das Völkerstrafrecht hat mit der Einrichtung der beiden Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und für Ruanda (ICTR) vor allem auch durch deren Vorreiterrolle für den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) enorme Fortschritte gemacht. Doch erfüllen die Gerichtshöfe auch ihr Mandat, die Wahrheit über die von ihnen behandelten Verbrechen herauszufinden?

In verschiedenen Weltreligionen¹ wird die Bedeutung der Verknüpfung von Frieden, Gerechtigkeit und Wahrheit für die Vergangenheitsbewältigung hervorgehoben: Es kann keinen Frieden ohne Gerechtigkeit geben und keine Gerechtigkeit ohne Wahrheit. Daher stellt sich die Frage: Wie nah kann man der Wahrheit im Rahmen formeller juristischer Verfahren kommen? Die Verfahrensordnung beeinflusst maßgeblich den Ausgang der Verfahren.

Es gilt daher, einmal etwas genauer auf die in dieser Form erstmaligen Verfahrens- und Beweisregeln (Rules of Procedure and Evidence, im Folgenden: Verfahrensordnung) des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Ju-

goslawien (International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia – ICTY) und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (International Criminal Tribunal for Rwanda – ICTR) zu schauen. Die Urfassungen beider Verfahrensordnungen sind sehr stark von anglo-amerikanischen Rechtsauffassungen beeinflusst. Die Verfahrensordnungen wurden jeweils vom Plenum der ständigen Richter angenommen (sind also von Richtern geschaffenes Recht) und sind bis heute von diesen ständig ergänzt worden. Die Erkenntnis, dass Frieden, Gerechtigkeit und Wahrheit untrennbar miteinander verbunden sind, ist essenziell, will man die Bedeutung der internationalen Strafgerichtsbarkeit verstehen.

Die Wahl der Verfahrensordnung stellt Weichen

Auch für den täglichen Gebrauch vor deutschen Strafgerichten gilt es, das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass es nicht beliebig ist, mit welcher Rechtsordnung ein Strafverfahren betrieben

wird. Jeder kann und muss für sich entscheiden, welches System zu bevorzugen ist. Es ist jedoch ein Irrglaube anzunehmen, beide Systeme ließen sich nach einem Rosinensystem zum Optimum zusammenführen.

Es ist langfristig gefährlich zu glauben, unser in Punkten sicher angreifbares Strafverfahrensrecht sei in seinem Wesensgehalt garantiert. Die Erfolge der anglo-amerikanischen Rechtsordnung vor den Internationalen Tribunalen sind im Zusammenhang zu sehen mit den meist erfolgreichen Versuchen, insbesondere den Staaten auf dem Territorium der früheren Sowjetunion ein System aufzuoktroyieren, das den Beschuldigten in seiner Asymmetrie mehr und mehr in eine Objektivität zurückdrängt, extrem populistisch ist und an der Wahrheitsfindung wenig interessiert ist. Auch muss das mutmaßliche Opfer vor einer Fortsetzung der Attacke im Gerichtssaal im Rahmen der sogenannten Cross-Examination geschützt werden. Kurzum, dieser Beitrag ist nicht auf Harmonie angelegt, sondern er plädiert – aus den subjektiven Wahrnehmungen der beiden Verfahrensordnungen durch den Verfas-

ser – für die Beibehaltung und internationale Förderung eines systematisch auf faire Wahrheitsfindung angelegten Strafprozesses.

Systemimmanente Hindernisse für die Wahrheitsfindung

Anfangsverdacht, Untersuchung, internationale vertikale strafrechtliche Zusammenarbeit

Erstens kann – je nach Rechtssystem – ohne erste Beweisanzeichen (*prima facie*) oder ohne einen begründeten Anfangsverdacht kein Verfahren eröffnet werden. Vor den Ad-hoc-Tribunalen obliegt die Auswahl und rechtliche Charakterisierung der Anklagevorwürfe allein dem Staatsanwalt.

Zweitens müssen die Richter, im Gegensatz zu Historikern, die *Maxime* „im Zweifel für den Angeklagten“ beherzigen. Dies führt insofern zu einer Verlagerung der Wahrheitsfindung, als vernünftige Restzweifel die Richter dort an einer Schuldfeststellung hindern, wo ein Historiker in seiner Wertung frei ist.

Drittens hängt die Effizienz eines internationalen Tribunals davon ab, inwieweit die Staaten oder die internationale Gemeinschaft mit ihm kooperieren. Das Gericht hat nicht zu allen Beweisen Zugang. Hilfesuchen oder anderen Anfragen eines Richters oder einer Kammer an die Staaten wurde und wird nicht immer in dem Maße Folge geleistet, wie es eigentlich die Statuten völkerrechtlich als verpflichtend vorsehen.

„Common Law“ versus „Civil Law“

Die größte Herausforderung für ein Gericht auf dem Weg hin zu einem wahrhaft internationalen Gericht ist es, die verschiedenen Rechtssysteme der Welt miteinander in Einklang zu bringen. Im Strafrecht weichen insbesondere die hier relevanten angloamerikanischen und die römisch-germanischen Rechtstraditionen in großem Maße voneinander ab. Ist es möglich, das System des Common Law mit dem des Civil Law zu vermischen, oder kann es wenigstens irgendeine Art von Konvergenz geben? Die Grundrechte eines Angeklagten, wie sie in vielen regionalen und interna-

tionalen Menschenrechtsverträgen verankert sind, werden zwar sowohl vom anglo-amerikanischen als auch vom römisch-germanischen Rechtssystem anerkannt, jedoch unterschiedlich interpretiert. Bezüglich des Verfahrensrechts folgten bereits die Nürnberger Prozesse angelsächsischen Rechtstraditionen. In ähnlicher Weise sehen die Statuten und Verfahrensordnungen des Jugoslawien- und des Ruanda-Tribunals Verfahren vor, die den Streitparteien – Staatsanwaltschaft und Verteidigung – die Hauptrolle zuschreiben. Sie sind es, die den Fall aus ihrer Sicht darstellen. Der Richter ist prinzipiell nur Zuhörer und Schiedsrichter. Das Römische Statut des IStGH hat in dieser Hinsicht schon eine Lehre aus den Erfahrungen der Ad-hoc-Strafgerichte gezogen: Es hat einen offeneren Ansatz, indem es zumindest die beiden hier angesprochenen Rechtssysteme gleichermaßen anerkennt. Das Verfahrensrecht internationaler Strafgerichte hat sich demnach in den letzten Jahrzehnten grundlegend verändert.

Meiner Meinung nach ist das Common Law weder für Kriegsverbrecherprozesse noch für eine Wahrheitsfindungsmission das am besten geeignete System.² Warum?

Ein wesentlicher Grund für diese Schlussfolgerung ist, dass in einem Prozess nach dem Common Law die Streitparteien die treibende Kraft darstellen. Im Gegensatz zu dem, was laut Mandat Ziel der Ad-hoc-Gerichtshöfe sein soll, nämlich, nach der Wahrheit zu suchen (idealistisch) und ihr so nah wie möglich zu kommen, geht es beiden Parteien darum, um jeden Preis den Fall zu gewinnen. Dies kann sogar so weit gehen, dass die ursprüngliche Auseinandersetzung im Gerichtssaal, wenn auch mit anderen Mitteln, fortgesetzt wird. Darüber hinaus ist es nach Common Law üblich, dass der Richter nicht über alle Umstände des Falles im Bilde ist. Vielmehr soll er den Vortrag (einschließlich der *Proofed Witnesses*, also auf die Aussage vorbereiteter Zeugen) beider Parteien hören, um dann ein Urteil zu sprechen. Dem Richter wird nur eine unangemessen passive Rolle zugestanden. Der Richter weiß beispielsweise nicht, ob und inwieweit die Parteien im

guten oder schlechten Glauben Absprachen zur Verfahrensbegrenzung und zur Beweismittelauswahl getroffen haben.

Zugang zu Beweisen

Die passive Rolle der Richter führt zu einem anderen Hindernis für die Wahrheitsfindungsmissionen der Strafgerichte, nämlich dem begrenzten Zugang zu Beweismitteln. Die Anklagebehörde ist das einzige Organ des Gerichtshofs, das Zugang zur gesamten Datenbank hat, also zu allen verfügbaren Beweisen. In jüngster Zeit hat sich die Verteidigung erfolgreich den Zugang zu den meisten Informationen erstritten. Angesichts der Tatsache, dass eine solche Datenbank Millionen von Dokumenten enthält, stellt sich jedoch die Frage, wie die Verteidigung die relevanten Informationen für den betreffenden Fall herausfiltern soll.

Der Richter hat im Common Law eine unangemessen passive Rolle

Nimmt man die Verfahrensordnung zur Hand, so könnte man einwenden, dass die Anklage verpflichtet ist, der Verteidigung alle relevanten Materialien zugänglich zu machen, einschließlich von Dokumenten oder Beweisen, die das Strafmaß verringern oder zum Freispruch des Angeklagten führen können.³ Empirisch gibt es jedoch kaum einen Prozess, in dem nicht in zweiter Instanz die Frage im Mittelpunkt steht, ob die Anklagebehörde überhaupt oder verspätet vorhandene Beweismittel vorgelegt hat, mit der Folge, dass das Verfahren erster Instanz unfair geworden sei.

Die Frage ist: Wer kontrolliert die Anklagebehörde, die noch dazu von sich behauptet, unabhängig zu sein? Die Staatsanwaltschaft allein hat vollen Zugang zu allen verfügbaren Beweismitteln. Sie muss theoretisch der Verteidigung alles unverzüglich vorlegen, was für den Angeklagten günstig sein könnte. Ist es ein Zufall, dass der wichtigste Grund für ein Rechtsmittel gerade die Nichtvorlage oder verspätete Vorlage derartiger Beweismittel war und ist? Dies zudem oft erfolgreich. Ganz abge-

sehen vom Zeitaufwand: Jedes Beweismittel wird einzeln in einer komplizierten Prozedur von einer der Parteien angeboten und vom Gericht zugelassen, wobei logischerweise erst am Ende des Verfahrens die Relevanz festgestellt werden kann. Hilft es der Verteidigung, mit oft hunderttausenden Blättern angeblich relevanter Beweismittel zugeschüttet zu werden? Ist nicht unser System vorzuziehen, die Anlage einer Akte, die allen Verfahrensbeteiligten spätestens nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens gleichermaßen und vollständig von der Staatsanwaltschaft zur Verfügung zu stellen ist und in ihrer Entwicklung allen gleichermaßen zugänglich bleibt? Wer – wie beim Tennismatch – einen tumbe Oberschiedsrichter ohne Interesse an der Sachaufklärung möchte, mag dies anders sehen.



Unites Nations
Nations Units



International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia

Regel 98 der Verfahrensordnung trägt zur Wahrheitsfindungsmision nur bedingt bei. Sie erlaubt es den Kammern, die Beibringung zusätzlicher Beweise von beiden Parteien einzufordern. Wenn sich aber die Verteidigung entschieden hat, von ihrem Recht zu schweigen Gebrauch zu machen, hat die Kammer keine Möglichkeit, der Verteidigung aufzutragen, irgendetwas vorzubringen. Zweitens: Wie sollen die Richter in der Lage sein, der Anklage aufzutragen, zusätzliche Beweise zu erbringen, wenn sie nicht wissen, welche Beweise verfügbar sind? Insbesondere aus Sicht des Richters, der letztlich über das Schicksal des Angeklagten zu befinden hat, ist

es schwer nachvollziehbar, warum ihm nicht freier Zugang zu allen Beweisen garantiert wird.

Dass dieses Problem nicht nur ein theoretisches ist, mag an einem konkreten Beispiel aufgezeigt werden. Die Berufungskammer wurde einmal parallel mit zwei Fällen befasst, die in Teilen mit identischen Begebenheiten auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens zu tun hatten. Die Kernfrage war, was an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Stunde passiert war. Wir hörten Fall A, und wir hörten Fall B. Es bestand kein Zweifel daran, dass die Beweise sich zu einem großen Teil überschneiden. Wir wussten im Fall A, dass zusätzliche Beweise verfügbar waren, weil sie im Fall B vorlagen, und umgekehrt. Die Frage, die sich den Richtern aufdrängte, war die folgende: Sollen sie die Beibringung ihnen bekannter Beweise, die zweifellos in der Datenbank verfügbar waren, einfordern? Wie in dieser Frage entschieden wird, hängt davon ab, wer in der Mehrheit ist. Richter aus der Rechtstradition des Common Law würden immer sagen, es sei nicht Aufgabe der Richter, „in die Rolle des Anklägers zu schlüpfen“. Wenn die Anklagebehörde diese Beweise nicht vorbringe, sei dies ihr Problem und nicht das der Richter. Richter mit zivilrechtlicher Tradition würden hingegen ihrer Amtsaufklärungspflicht folgen und sofort diese zusätzlichen Beweise anfordern. Um es vorsichtig zu formulieren: Diese beiden Fälle hätten jeweils anders ausgehen können. Dient dieses Ausblenden von Fakten dem Mandat, der Wahrheitsfindung? Wird es vor Ort von den Menschen, für die die Richter arbeiten, verstanden, dass eine Mehrheit aus Common-Law-Richtern innerhalb weniger Monate zu zwei unterschiedlichen Tatsachenfeststellungen kommt?

Verhandeln über die Anklage

Ein weiteres Hindernis für die Wahrheitsfindung ist das Verhandeln über die Anklage (plea-bargaining). Auch dies ist, zumindest in dieser extremen Ausprägung, der Anwendung des Common Law zuzuschreiben. Was das Verhandeln über die Anklage betrifft, ist

zu unterscheiden zwischen einerseits dem (inakzeptablen) Verhandeln über einzelne Anklagepunkte und andererseits einem echten und glaubwürdigen Schuldeingeständnis. Letzteres ist in der Verfahrensordnung vorgesehen. Bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darf es insbesondere kein Verhandeln über die rechtliche Bewertung (charge bargaining) geben. Der wesentliche Zweck des Verhandeln über den Umfang der Anklage liegt vor allem darin, Prozesskosten zu sparen; im Idealfall kann sogar durch ein glaubhaftes und glaubwürdiges Geständnis Rechtsfrieden hergestellt und eine streitige Verhandlung unnötig werden. Da die Richter aber keine Akten und keinen Zugang zu allen Beweisen haben, die dem Ankläger zur Verfügung stehen, wissen sie normalerweise nicht, was der Ankläger aus dem Fall gemacht hat und was er hätte machen können. Die Richter sind quasi gezwungen, das zu akzeptieren, was präsentiert wird, um dann ganz am Ende des Prozesses über ein angemessenes Strafmaß für die verbleibenden – oft artifiziellen – Anklagepunkte zu entscheiden. Ist dies Wahrheitsfindung?

Wie oben ausgeführt, sind Rolle und Hintergrund der einzelnen Richter von großer Bedeutung. Meiner Meinung nach kann nur eine aktivere Rolle der Richter dabei helfen, der Wahrheit näher zu kommen.

Letztlich wird durch ein von den Streitparteien gesteuertes Verfahren die forensische Wahrheit auf eine virtuelle Wahrheit reduziert. Meiner Ansicht nach muss diese Herangehensweise dringend überdacht werden. Ich bevorzuge ein Strafverfahren, das zu jedem Zeitpunkt von den Richtern kontrolliert wird, wie es kontinentaleuropäische Tradition ist und sowohl im ehemaligen Jugoslawien als auch in Ruanda war.

Die Rolle des Angeklagten

Trotz der weltweit anerkannten Entwicklung, die dem Angeklagten eine aktive Rolle im Prozessverlauf zubilligt, ist diese bei den Tribunalen immer noch reduziert auf die eines bloßen Objekts des Strafprozesses – zumindest ab dem Zeitpunkt, an dem der oder die Angeklagte einen im Gerichtssaal akti-

ven Verteidiger gewählt hat. Im Gegensatz zu dem, was etwa in den Staaten auf dem Territorium des ehemaligen Jugoslawiens üblich ist, ist es bei den Tribunalen kaum möglich, einen verteidigten Angeklagten zu sehen, weil er regelmäßig ganz hinten im Saal sitzt, sogar von seinem Verteidiger getrennt. Für einen Richter ist es schwer, das Auftreten und die Körpersprache des Angeklagten zu beobachten – Wann ist er aufgeregt? Wann bleibt er still? Wann sucht oder meidet er Blickkontakt mit dem Zeugen? – Warum darf er in eigener Sache nur als Zeuge, unter weiterer Strafandrohung zur Wahrheit verpflichtet, aussagen? Statt Verteidigung und aktive Verfahrensbeteiligung zu gestalten, wird der Angeklagte gezwungen zu entscheiden: Verteidiger oder de facto unmögliche Selbstverteidigung.

In diesem Zusammenhang muss noch eine andere Frage angesprochen werden: Wie war es möglich, dass integre Personen aus heiterem Himmel zu Kriegsverbrechern wurden? Das Common Law, da es auf Geschworene (Laienrichter) ausgerichtet ist, vernachlässigt bewusst die Frage des persönlichen Hintergrunds eines Täters, um nicht – etwa über Vorstrafen – eine Voreingenommenheit zu erzeugen. Vor den beiden Tribunalen finden aber Berufsrichter die Tatsachen. Hier sind die Angeklagten zu meist hochintelligente Personen: Ärzte, Anwälte, Historiker, Politiker. Doch über ihren Werdegang erfahren die Richter so gut wie nichts. Dabei spielt die Entwicklung einer solchen Persönlichkeit für die Wahrheitsfindung eine enorme Rolle. Da gab es zum Beispiel einen (zuvor) angesehenen Arzt, der den hippokratischen Eid geschworen hatte, Leben zu retten und zu bewahren, dann aber zum hochrangigen Mitglied eines „gemeinschaftlichen kriminellen Unternehmens“ (Joint Criminal Enterprise⁴) wurde, wie es bei ICTY/ICTR für Täterschaft heißt, und als solches die grauenhaftesten Verbrechen beging. Warum verändern sich Menschen derart? Personen, die über Jahrzehnte friedlich nebeneinander gewohnt haben – warum tun sie ihren Nachbarn plötzlich wegen ihrer Religion oder ethnischen Zugehörigkeit Gewalt an? Leider blendet das Common Law als reines Tatstrafrecht dieses so wichtige „Warum?“ aus. Dabei muss die Vergangenheit und

(Ent)-Sozialisierung des Angeklagten als ein wichtiger Hintergrund für die Wahrheitsfindungsmission und die zukünftige Prävention angesehen werden.

Der Einfluss der Übersetzung/ des Dolmetschens

Die Übersetzung und das Dolmetschen sind ein weiteres Hindernis für die Wahrheitsfindung. Es beginnt schon mit den Statuten der Tribunale. Wo in der englischen Fassung der Begriff „Deportation“ als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit verwendet wird, benutzt die französische den Ausdruck „Expulsion“. Während der Ruanda-Gerichtshof die materiellen Straftatbestände von Verbrechen gegen die Menschlichkeit als



Tribunal für Ruanda

kumulierte, „weit verbreitete **und** systematische Handlungen“, bezeichnet, betrachtet der Jugoslawien-Gerichtshof sie als – sachlich richtig – unzusammenhängend, das heißt „weit verbreitet **oder** systematisch“.

Ein Beispiel mag verdeutlichen, wie die Übersetzung im Einzelfall eine entscheidende Rolle gespielt hat. Ein amerikanischer Verteidiger glaubte, einen durchschlagenden Grund für eine Berufung gefunden zu haben. Er hatte irrtümlicherweise angenommen, dass die Verbrechen, die von seinem Klienten begangen wurden, auf Fahrlässigkeit beruhten, wie er es in der ihm vorliegenden englischen Fassung des Urteils gelesen hatte. Doch dem Verteidiger war nicht bewusst, dass die maßgebliche Fassung des Urteils auf Französisch geschrieben worden war, demzufolge die mens rea

auf „dol éventuel“ (bedingtem Vorsatz) beruhte. Dieser bedingte Vorsatz war für die begangenen Verbrechen schon ein ausreichender Zurechnungsgrund, das Rechtsmittel gegenstandslos.

Im Übrigen geht die ursprüngliche Bedeutung von Zeugenaussagen durch die mehrmaligen Übersetzungen und das Dolmetschen oft verloren. Die Richter können – wenn überhaupt – offensichtliche Hindernisse nur dadurch überwinden, dass sie die originalen, auf Video oder Band aufgenommenen Aussagen anhören. Allerdings müssen sich die Richter dieses Defizits, das durch die Übersetzungen/das Dolmetschen entsteht, erst einmal in vollem Umfang bewusst werden.

Schlussbemerkungen

Trotz der oben erwähnten Herausforderungen, denen die beiden Ad-hoc-Strafgerichtshöfe gegenüberstehen, haben beide Tribunale immens zur Wahrheitsfindung und damit auch zur Friedenskonsolidierung beigetragen.⁵ Um nur ein Beispiel zu nennen: Bis vor etwa drei Jahren bezweifelten sowohl die Regierung der Republika Srpska als auch die Serbiens, dass in Srebrenica jemals ein Völkermord stattgefunden hat. Aufgrund der erdrückenden Beweise, die bis heute in den Srebrenica-Fällen vorgebracht wurden, gestanden Menschen freiwillig ihre Schuld ein, beteiligt gewesen zu sein. Es war das erste Mal, dass Verbrechen, die auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens begangen worden sind, als Völkermord bezeichnet wurden. Heute räumen sogar die genannten Regierungen ein, dass „völkermordartige Handlungen“ in Srebrenica stattgefunden haben.

Auch deswegen sind die internationalen Tribunale als ultima ratio unersetzliche Instrumente für die Wahrheitsfindungs- und Friedensmission der internationalen Gemeinschaft.

Eine weitere Errungenschaft der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe ist die Tatsache, dass Opfer bisher unverfolgte und ungeahndete Straftaten in das internationale Rampenlicht bringen konnten, und dass sie den Tätern, die sich ehemals als Politiker oder Militärs unantastbar glaubten,

im Strafgerichtssaal gegenüberstehen und das ihnen zugefügte Leid Aug' in Aug' schildern und einer unabhängigen Instanz zu Gehör bringen. Es ist nicht der schlechteste Blick zurück, wenn das Ergebnis von Besuchen am Tatort lange nach den Verfahren die Frage ist: „Und warum durften nicht auch wir in Den Haag unsere Wahrheit erzählen?“ Der Hinweis auf Verfahrensökonomie oder Kosten der Verfahren bleibt einem da im Halse stecken.

Anmerkungen

¹ Siehe unter anderem: Prophet Mohammed, Hadith: „If you see a wrong, you must right it; with your hand if you can, with your words, or, with your stare, or, in your heart, and that is the weakest of faith“; Papst Paul VI: „Wer den Frieden anstrebt muss für Gerechtigkeit kämpfen“; Rabban Simeon Ben Gamaliel: „The world rests on three pillars: on truth, on justice, and on peace.“; A Talmudic commentary adds to this saying: „The three

are really one. If justice is realized, truth is vindicated and peace results“.

² Siehe auch Marlies Simons, *The Milosevic Lessons: Faster and More Efficient Trials*, New York Times, 2.4.2006. Sie zitiert unter anderem Steven Kay, einen britischen, von einem Gericht benannten „Amicus curiae“ (lat. Freund des Gerichts) im Fall des Slobodan Milosevic, der erklärte, dass das konfrontative System „bei Verfahren wie vom Typ Milosevic“ gänzlich versage.

³ Siehe ICTY/ICTR Rules of Procedure and Evidence, Rule 66.

⁴ In der Literatur steht JCE oft ironisch (aber zutreffend) für „just convict everybody“. In der Tat kann man auf Grund dieser in ihrer dritten Form grenzenlosen Zurechnungsform noch den Gärtner oder Nachbarn eines verbrecherischen Diktators strafrechtlich belangen, wenn er denn – grob gesagt – dessen Gesinnung teilte. Siehe hierzu in deutscher Sprache: Barthe, Christoph, *Joint Criminal Enterprise (JCE)*, Berlin, 2009.

⁵ Vgl. hierzu auch Leonie von Braun, *Der Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien. Mehr Errungenschaften als Versäumnisse*, Vereinte Nationen, 4/2007, S. 148–154.

Der Autor:



Prof. (UK) Wolfgang Schomburg ist derzeit Rechtsanwalt, Rechtsberater, Mediator und Kommentator im Internationalen Strafrecht.

Er war ab 2001 Richter des Jugoslawienstrafgerichtshofes (ICTY) in Den Haag (NL) und wurde 2005 wieder gewählt.

Von 2003 bis 2008 war er Richter der Rechtsmittelkammern am Jugoslawien- und Ruanda-Strafgerichtshof (ICTR in Arusha/TZ)

Impressum

Betrifft JUSTIZ

erscheint viermal im Jahr jeweils zum Ende des Quartals im Selbstverlag des Betrifft JUSTIZ e.V., eingetragen im Vereinsregister des AG Darmstadt

Layout, Druck, Vertrieb, Anzeigen und Abonnementverwaltung

Druckwerkstatt Kollektiv GmbH
Feuerbachstr. 1, 64291 Darmstadt
Tel.: 06151-373986
Fax: 06151-373786
E-Mail: druckwerkstattkollektiv@t-online.de

Abonnementpreise

Jahresabonnement 44,- Euro
Einzelheft 11,- Euro

Probeexemplare und ältere Hefte

können beim Druckwerkstatt Kollektiv bestellt werden.

Einbanddecken Jahrgänge 2007/2008

11,- Euro zuzügl. MwSt., Porto und Verpackung.
Ältere Jahrgänge auf Anfrage.

Herausgeber

Betrifft JUSTIZ e.V.
Alte Darmstädter Str. 45, 64367 Mühltal

Verantwortlicher Redakteur

Guido Kirchhoff, Alte Darmstädter Str. 45, 64367 Mühltal
E-Mail: guidokirchhoff@gmx.de

Redaktionelle Beiträge an

Frank Schreiber, E-Mail: redaktion@betrifftjustiz.de

Redaktion

Eberhard Carl (BMJ)
Ulrich Engelfried (AG Hamburg-Barmbek)
Andrea Kaminski (AG Velbert)
Guido Kirchhoff (OLG Frankfurt/Main)
Frank Schreiber (SG Wiesbaden)
Carsten Schütz (SG Fulda)
Christoph Strecker (a. D., Stuttgart)

Zahlreiche Inhaltsverzeichnisse und ausgewählte Artikel finden Sie auf www.betrifftjustiz.de